



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT


Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

Herr
Peter Ohnemus
Buckstraße 35
77972 Mahlberg

Freiburg i. Br. 23.02.2011
Name Astrid Hahn
Durchwahl 0761 208-2060
Aktenzeichen 54.1-8823.81/EF214
(Bitte bei Antwort angeben)



Jetzt
das Morgen gestalten
NACHHALTIGKEITSSTRATEGIE BADEN-WÜRTTEMBERG

-  Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG);
Erweiterung der Brennstoffarten im bestehenden Heizwerk der
Firma German Pellets GmbH in Ettenheim
- Widersprüche gegen die Änderungsgenehmigung vom 24.07.2009
 - Widersprüche gegen die Entscheidung 09.09.2009
 - Schreiben des Regierungspräsidiums Freiburg vom 11.01.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 11.01.2011 hat das Regierungspräsidium Freiburg Ihnen mitgeteilt, dass das Landratsamt Ortenaukreis die der Firma German Pellets GmbH, Alter Holzhafen 17 b, 23966 Wismar, am 24.07.2009 und 09.09.2009 erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung zurücknehmen wird. Die in diesen Entscheidungen zugelassenen Änderungen beziehen sich auf die Erweiterung der Brennstoffarten auf die Brennstoffe Altholz A I und A II.

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie informieren, dass das Landratsamt Ortenaukreis diese Genehmigung nicht, wie mitgeteilt, zurücknehmen wird, sondern ein anderes Verfahren wählen wird, um die im Schreiben vom 11.01.2011 aufgeführten Maßnahmen umzusetzen.

Aus verwaltungstechnischen Gründen wird das Landratsamt Ortenaukreis in
Absprache mit dem Regierungspräsidium Freiburg eine Anordnung nach § 17 Abs. 1

BlmSchG erlassen, in der der Firma German Pellets GmbH für den Betrieb der Feuerungsanlage Grenzwerte für anorganische Halogenverbindungen, Quecksilber, Thallium, Benzo(a)pyren und Dibenzodioxine/-furane auferlegt werden. Gleichzeitig wird die Firma German Pellets GmbH verpflichtet werden, diese Emissionsbegrenzungen regelmäßig durch wiederkehrende Messungen überprüfen zu lassen.

Durch diese geänderte verwaltungsmäßige Verfahrensweise ändert sich in der Sache nichts. Die Einhaltung dieser festgesetzten Emissionsgrenzwerte ist bei Einsatz von Altholz A I und A II nur bei Einsatz einer leistungsfähigen Filteranlage möglich.

Bis zum Einbau einer entsprechenden Filteranlage kann daher Altholz der Klasse A I und A II weiterhin nicht verwendet werden.

Der Einbau und der Betrieb einer entsprechenden Filteranlage bedarf einer entsprechenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Diese muss, von der Firma German Pellets GmbH beim Landratsamt Ortenaukreis beantragt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Astrid Hahn

§ 17 Nachträgliche Anordnungen

(1) Zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten können nach Erteilung der Genehmigung sowie nach einer nach § 15 Abs. 1 angezeigten Änderung Anordnungen getroffen werden. Wird nach Erteilung der Genehmigung sowie nach einer nach § 15 Abs. 1 angezeigten Änderung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen.

(1a) Bei Anlagen, die in Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen genannt sind, ist vor dem Erlass einer nachträglichen Anordnung nach Absatz 1 Satz 2, durch welche Grenzwerte für Emissionen neu festgelegt werden sollen, der Entwurf der Anordnung öffentlich bekannt zu machen. § 10 Abs. 3 und 4 Nr. 1 und 2 gilt für die Bekanntmachung entsprechend. Einwendungsbefugt sind Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen. Für die Entscheidung über den Erlass der nachträglichen Anordnung gilt § 10 Abs. 7 und 8 entsprechend.

(2) Die zuständige Behörde darf eine nachträgliche Anordnung nicht treffen, wenn sie unverhältnismäßig ist, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Anordnung verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit der Anordnung angestrebten Erfolg steht; dabei sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen und der von ihr verursachten Immissionen sowie die Nutzungsdauer und technische Besonderheiten der Anlage zu berücksichtigen. Darf eine nachträgliche Anordnung wegen Unverhältnismäßigkeit nicht getroffen werden, soll die zuständige Behörde die Genehmigung unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 ganz oder teilweise widerrufen; § 21 Abs. 3 bis 6 sind anzuwenden.

(3) Soweit durch Rechtsverordnung die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 abschließend festgelegt sind, dürfen durch nachträgliche Anordnungen weitergehende Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nicht gestellt werden.

(3a) Die zuständige Behörde soll von nachträglichen Anordnungen absehen, soweit in einem vom Betreiber vorgelegten Plan technische Maßnahmen an dessen Anlagen oder an Anlagen Dritter vorgesehen sind, die zu einer weitergehenden Verringerung der Emissionsfrachten führen als die Summe der Minderungen, die durch den Erlass nachträglicher Anordnungen zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten bei den beteiligten Anlagen erreichbar wäre und hierdurch der in § 1 genannte Zweck gefördert wird. Dies gilt nicht, soweit der Betreiber bereits zur Emissionsminderung auf Grund einer nachträglichen Anordnung nach Absatz 1 oder einer Auflage nach § 12 Abs. 1 verpflichtet ist oder eine nachträgliche Anordnung nach Absatz 1 Satz 2 getroffen werden soll. Der Ausgleich ist nur zwischen denselben oder in der Wirkung auf die Umwelt vergleichbaren Stoffen zulässig. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für nicht betriebsbereite Anlagen, für die die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb erteilt ist oder für die in einem Vorbescheid oder einer Teilgenehmigung Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 festgelegt sind. Die Durchführung der Maßnahmen des Plans ist durch Anordnung sicherzustellen.

(4) Ist es zur Erfüllung der Anordnung erforderlich, die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlage wesentlich zu ändern und ist in der Anordnung nicht abschließend bestimmt, in welcher Weise sie zu erfüllen ist, so bedarf die Änderung der Genehmigung nach § 16.

(4a) Zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 soll bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 auch eine Sicherheitsleistung angeordnet werden. Nach der Einstellung des gesamten Betriebs können Anordnungen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 ergebenden Pflichten nur noch während eines Zeitraums von einem Jahr getroffen werden.

(4b) Anforderungen im Sinne des § 12 Absatz 2c können auch nachträglich angeordnet werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4b gelten entsprechend für Anlagen, die nach § 67 Abs. 2 anzuzeigen sind oder vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen waren.